



UNIVERSITÄT
MOZARTEUM
SALZBURG
REKTORAT

Zahl.: 1540/1-2017

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft

Per E-Mail:

legistik-wissenschaft@bmwfw.gv.at

Präsidium des Nationalrats

Per E-Mail:

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Salzburg, am 14.09.2017

Stellungnahme zum Entwurf einer UG-Novelle und dem Vorentwurf einer Verordnung zur Umsetzung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben angeführten Entwurf wird seitens der Universität Mozarteum Salzburg wie folgt Stellung genommen:

- **Die Universität Mozarteum Salzburg lehnt den vorliegenden Entwurf einer UG-Novelle, insbesondere aufgrund mehrfacher unzulässiger Eingriffe in die verfassungsgesetzlich gewährleistete Autonomie der Universitäten, entschieden ab** und schließt sich grundsätzlich den diesbezüglichen Stellungnahmen der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien (MDW), der Universität für Angewandte Kunst Wien sowie der Akademie der Bildenden Künste Wien an.
- Wie mehrere Berechnungen zeigen, würde der vorliegende Entwurf, insbesondere bei Nichtvorliegen erheblicher zusätzlicher Mittel zur Steigerung des gesamtösterreichischen Universitätsbudgets, **mittelfristig die wirtschaftliche Existenzfähigkeit der Universität Mozarteum Salzburg massiv gefährden** und ihr **jeglichen Entwicklungsspielraum nehmen**.
- Zudem fehlt im Entwurf die zumindest für die kommende Leistungsvereinbarungsperiode **geforderte Abfederung der negativen finanziellen Auswirkungen (Abgeltung der Inflation und Struktureffekte** sowie ein Mindestspielraum für Entwicklung), die aus unserer Sicht zwingend dauerhaft auch für alle weiteren LV-Perioden als Grundvoraussetzung in die Novelle aufgenommen werden müsste.
- Die Aufrechterhaltung der **hohen internationalen Reputation** der Universität Mozarteum Salzburg, die zuletzt wieder durch den Besuch des französischen

Staatspräsidenten auf dessen eigenen Wunsch hin unter Beweis gestellt wurde, verursacht naturgemäß auch höhere Kosten vor allem in Bezug auf Standort und Personal. Die vorliegende Novelle stellt auf die entsprechenden Erfordernisse überhaupt nicht ab und verfolgt im Gegenteil einen der Realität nicht entsprechenden Ansatz der Umverteilung.

- Hinsichtlich der Verteilung der Mittel wird auf den Beschluss der Plenarversammlung der uniko vom 24. April 2017 verwiesen, wonach folgende Grundsätze durch die Neugestaltung der Universitätenfinanzierung gewährleistet sein müssen:
 1. Das Finanzierungsmodell muss für alle 21 Universitäten die volle Abdeckung von Inflation und Struktureffekten sicherstellen.
 2. Zusätzlich bedarf es eines Mindestspielraums für Entwicklung für alle Universitäten.
 3. Die Anpassung des Hochschulbudgets soll, gemäß Regierungsprogramm, einer Verbesserung der Betreuungsverhältnisse dienen.
 4. Diese Effekte sollen nicht als Ausgleichzahlung gestaltet, sondern auf Modellbasis verankert werden.

Diesen Grundsätzen wird im vorliegenden Modell nicht entsprochen.

Zu folgenden Punkten möchten wir im Besonderen Stellung nehmen:

A. Änderung des Universitätsgesetzes 2002

Zu § 12 Abs 2:

Der vorliegende Gesetzesentwurf greift insbesondere durch die Regelung in § 12 Abs 2 iVm § 12a Abs 1 grundlegend in die Autonomie der Universitäten ein, wonach gemäß Art 81c Abs 1 B-VG die Universitäten „[...] *Stätten freier wissenschaftlicher Forschung, Lehre und Erschließung der Künste [sind]*“ und im Rahmen der Gesetze autonom handeln. Dieser Eingriff äußert sich vor allem dadurch, dass die Bundesministerin/der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und die Bundesministerin/der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen den zur Finanzierung der Universitäten zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag und dessen Aufteilung auf Teilbeträge für die universitären Leistungsbereiche (Lehre, Forschung bzw. EEK und Infrastruktur und strategische Entwicklung) festsetzen.

Durch § 12 Abs 2 ist nicht gewährleistet, dass für alle universitären Leistungsbereiche ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, da es bei der Aufteilung jeweils einen Mindestanteil für den jeweiligen Leistungsbereich geben sollte, um Planbarkeit sicherzustellen.

Zu § 12 Abs 3:

Die Verschiebung zwischen den Teilbeträgen kann wohl nur mit Zustimmung des Bundesministeriums im Rahmen der Leistungsvereinbarung erfolgen. Dies widerspricht wiederum der Autonomie der Universitäten. Die Deckelung der Verschiebung zum Teilbetrag gemäß § 12 Abs 2 Z 3 mit 2 vH und eine unbegrenzte Verschiebung zwischen den anderen Teilbeträgen ist nicht nachvollziehbar. Generell wird die Regelung des § 12 Abs 2 durch die Regelung des § 12 Abs 3 völlig unterlaufen.

Zu § 12a Abs 1 Z 1 lit a:

Der Gesetzesentwurf ist in einem zentralen Punkt, der Bestimmung des Gesamtbetrages gemäß § 12 Abs. 2 nicht ausreichend determiniert. So ergibt sich aus der Bestimmung nicht eindeutig, wie die Anzahl der österreichweit in den einzelnen Fächergruppen mindestens anzubietenden Studienplätze berechnet wird. Der Basisindikator 1 soll zwar zur Feststellung der Anzahl herangezogen werden, wobei aber offen bleibt, in welchem Verhältnis die beiden Größen (prüfungsaktive Studierende und Mindestanzahl der anzubietenden Studienplätze) zueinander stehen sollen.

Gemäß § 3 Abs. 8 Z 1 UniFinV ist gerade diese Anzahl der österreichweit in den einzelnen Fächergruppen mindestens anzubietenden Studienplätze jener Faktor der mit den jeweiligen Gewichtungsfaktoren multipliziert wird, woraus sich die Anzahl der gewichteten Studienplätze insgesamt ergeben soll. Somit ist das Zustandekommen eines zentralen Zielwertes der Budgetberechnung nicht hinreichend klar vorgegeben. Selbst in den Erläuterungen findet sich dazu kein Hinweis.

Zu § 12a Abs. 1 Z 2 lit a:

Hier gilt das zu § 12a Abs 1 Z 1 lit a Ausgeführte analog.

Zu § 12a Abs. 1 Z 3:

§ 12a Abs 1 Z 3 nennt als Wirkungsziel des Teilbetrags für Infrastruktur und strategische Entwicklung „*die Sicherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Universitäten*“, wohingegen die Erläuterungen zur Regierungsvorlage vorsehen, dass „*[...] mit diesen Mitteln [...] sichergestellt werden [soll], dass das universitäre Leistungsangebot in der bisherigen Qualität und im bisherigen Ausmaß auch weiterhin aufrecht erhalten werden kann.*“

Die formulierten Wirkungsziele weichen erheblich voneinander ab. Es wird daher dringend empfohlen, die Textierung im UG an jene in den Erläuterungen anzupassen.

Zu § 12b:

Gemäß den Erläuterungen ist der gesamtösterreichische Universitätsentwicklungsplan ein strategisches Planungsinstrument für die Entwicklung der Hochschulausbildung sowie zur Priorisierung und transparenten Darstellung seiner Zielsetzungen und stellt daher einen massiven Eingriff in die Universitätsautonomie dar (Dies ergibt sich auch insbesondere aus § 12b Abs 2).

Die Formulierung im Abs. 1 letzter Satz „*dabei werden auf allen Stufen der Entwicklung die Belange der Universitäten, insbesondere die universitätseigenen Entwicklungspläne, angemessen berücksichtigt (Gegenstromprinzip)*“ lässt durch den unbestimmten Begriff „angemessen“ völlig offen in welcher Weise und in welchem Ausmaß die jeweiligen Entwicklungspläne der einzelnen Universitäten zu berücksichtigen sind. Weiters ist davon auszugehen, dass auch das „Gegenstromprinzip“ einen Eingriff in die Autonomie der Universitäten darstellt.

Das Verfahren, insbesondere wie die Universitäten bei der Erstellung des gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplans eingebunden werden sollen, ist nicht geregelt.

Der im Entwurf vorgesehene Zeitplan ist äußerst ungünstig gewählt, da die Entwicklungspläne der einzelnen Universitäten zeitgleich mit dem gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan fertigzustellen sind.

Zu § 13 Abs. 2 Z 1 lit b und c:

Für die jeweils im ersten Satz angeführten Statistiken über „*die quantitative und qualitative Entwicklung...*“ sollten die Daten aus der Wissensbilanz herangezogen werden um keinen weiteren Erhebungsaufwand zu verursachen.

Zu § 13 Abs. 2 Z 1 lit g und Abs. 5:

Die aus dem folgenden Satz resultierende Verpflichtung der Universitäten („*Weiters hat die Universität Maßnahmen zur sozialen Dimension in der Lehre sowie zur sozialen Durchmischung der Studierenden zu entwickeln, wenn diese wesentlich von der sozialen Zusammensetzung der Bevölkerung abweicht.*“) ist durch die Universitäten nur eingeschränkt umsetzbar, zumal der massive Ausschluss bestimmter Bevölkerungsgruppen am Zugang zu universitärer Bildung bereits in der vorgelagerten Phase der Sekundarbildung erfolgt.

Keineswegs können daher die Universitäten die fehlenden Maßnahmen im Sekundarbereich kompensieren bzw dafür mit finanziellen Konsequenzen, wie im Abs. 5 vorgesehen, konfrontiert werden. Werden Maßnahmen im Sinne des Abs. 5 im Rahmen der

Leistungsvereinbarung nicht vereinbart, muss gewährleistet werden, dass 0,5 vH des Globalbudgets nicht seitens des BMWFV einbehalten werden können.

Der vorgesehene Einbehalt von 0,5 vH des Globalbudgets ist jedenfalls überschießend und sollte reduziert werden. An Kunstuniversitäten wird die Problematik intensiviert, da die Zulassung zum Studium vom Nachweis der künstlerischen Eignung abhängig ist und nur die Besten der Besten aufgenommen werden, unabhängig von ihrer sozialen Herkunft.

Zu § 51 Abs. 2 Z 14e:

Folgende Änderung wird vorgeschlagen:

„Nichttraditionelle Studienwerberinnen/Studienwerber im Sinne § 71b Abs. 10 umfassen: Studienwerberinnen/Studienwerber mit Behinderung, berufstätige Personen, Personen mit Betreuungsverpflichtungen, Personen mit verzögertem Studienbeginn, Personen mit alternativem Universitätszugang sowie Personen im Ruhestand oder in Pension.“

Zu § 141 Abs. 15:

Die Verwertbarkeit von personenbezogenen Individualdaten und deren Verknüpfung mit studienevidenzbezogenen Daten sollte nicht von einer pauschalen, individuellen Zustimmung der Studierenden abhängig gemacht werden, vielmehr sollte eine gesetzliche Grundlage für die Datenerhebung und Verarbeitung im Sinne dieser Bestimmung geschaffen werden.

Redaktionelles:

Betreffend der redaktionellen Änderungen/Richtigstellungen wird auf die Stellungnahme der Akademie der Bildenden Künste Wien verwiesen.

B. Universitätsfinanzierungsverordnung (UniFinV):

Der vorliegende Vorentwurf der UniFinV reduziert für künstlerische Studien im Bereich der Musik und darstellenden Kunst den anzuwendenden Gewichtungsfaktor von ursprünglich 5 auf nunmehr 4 und setzt ihn damit den Gewichtungsfaktoren für medizinischen Studien gleich. Bei künstlerischen Studien im Bereich der bildenden Kunst ist eine noch deutlichere Reduktion erkennbar (Gewichtungsfaktor 3 statt ursprünglich 5!).

In jedem Fall sollte diese Verschiebung der Gewichtung durch den Verordnungsgeber in nachvollziehbarer Weise begründet werden, selbst wenn die Erläuterungen zur HRSMV klarstellen, dass *„die im Rahmen dieser Verordnung gewählte Anzahl der Fächergruppen sowie deren Gewichtung [...] kein Präjudiz für die Ausgestaltung eines zukünftigen Modells einer Studienplatzfinanzierung“* sind.

Die Universität Mozarteum Salzburg als Kunstuniversität zeichnet sich durch eine außergewöhnlich hohe Betreuungsqualität der Studierenden im Vergleich mit anderen Universitäten aus und erzielt insbesondere damit einen hohen Anteil an prüfungsaktiven Studierenden. Den dadurch erforderlichen höheren finanziellen Aufwand für künstlerische Studien bildet die UniFinV durch die vorgesehene Reduktion der Gewichtungsfaktoren nicht in ähnlich adäquater Weise wie die HRSMV ab.

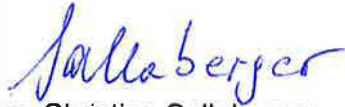
Die Gewichtung für den Basisindikator 2 betreffend das Personal bedeutet sogar eine noch deutlichere Schlechterstellung der Kunstuniversitäten: Mit einem Gewichtungsfaktor von nur 1,2 (im Vergleich zur mit 2,2 am höchsten gewichteten Gruppe) wird der erforderliche Aufwand für die Entwicklung und Erschließung der Künste sowie Projekte im Bereich künstlerischer Forschung in keinsten Weise abgebildet. Aus diesem Grund bedarf es dringend einer Erhöhung des Gewichtungsfaktors.

Die Universität Mozarteum Salzburg lehnt die sachlich unbegründete und inhaltlich nicht nachvollziehbare Abwertung der Studien im Bereich der Musik und darstellenden Kunst/bildenden Kunst ab. Auch liegt hier ein Verstoß gegen das Determinierungsgebot vor,

da es keine gesetzliche Vorgabe dafür gibt, nach welchen Kriterien die Gewichtung von Studien vorzunehmen ist.

Gemäß § 5 Abs 2 UniFinV werden für die Berechnung des Wettbewerbsindikators 2b ausschließlich Doktoratsstudierende berücksichtigt, die sich in einer strukturierten Doktoratsausbildung befinden. Der Begriff der „strukturierten Doktoratsausbildung“ bedarf einer rechtlichen Determinierung, da die inhaltlichen Voraussetzungen völlig unklar sind.

Im Auftrag des Rektorats der Universität Mozarteum Salzburg:



Mag. Christian Sallaberger

Salzburg, am 14.09.2017